



Informationsdienste
Seminare
Online-Medien

BLOPRESS

Ärzte-Wirtschaftsdienst

E-Mail-Newsletter mit Steuertipps!
Anmeldung unter:
www.blopress.iww.de

Heute lesen Sie:

- Kfz-Kosten: Wann ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß?
- Steuergestaltung: Sind Zahlungen für die Erlangung eines Vertragsarztsitzes abschreibungsfähig?
- Gemeinschaftspraxis: Mithaftung neuer Partner für Altverbindlichkeiten
- Miete: Wie Sie fünf typische Fallstricke in Mietverträgen für Arztpraxen vermeiden
- Praxisgemeinschaft: Probleme bei vielen Doppelbehandlungen
- Laborleistungen: Wettbewerbswidrige Quersubventionierung
- Vorsorge: Die freiwillige Arbeitslosenversicherung – offen auch für Ärzte



Takeda Pharma

Versicherung und Vorsorge

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung – seit dem 1. Februar auch für Ärzte offen

von Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Steuer- und Rentenberater, Dreieich

Seit dem 1. Februar 2006 können sich Selbstständige freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichern. Der neue § 28a Sozialgesetzbuch (SGB) III wurde bereits am 31. Dezember 2003 durch das „Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingeführt und ist nun zum 1. Februar 2006 in Kraft getreten. Der folgende Beitrag stellt Ihnen dieses neue Vorsorgeinstrument vor, das bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch für niedergelassene Ärzte interessant sein kann:

Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung

**Selbstständige
Tätigkeit von
mindestens
15 Wochenstunden**

Freiwillig versichern können sich Personen, die eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben. Unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss eine Pflichtversicherung bestanden haben und innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit müssen mindestens 12 Monate lang Pflichtbeiträge bezahlt worden sein (zum Beispiel als angestellter (Assistenz-)Arzt in einer Praxis oder einer Klinik). Ist die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, reicht es auch, wenn unmittelbar vor Begründung der Selbstständigkeit Arbeitslosengeld I oder die frühere Arbeitslosenhilfe bezogen wurde.

Hinweis: „Unmittelbar“ bedeutet nicht mehr als einen Monat. Das heißt: Zwischen dem Beginn der Selbstständigkeit und dem Ende des Versicherungsverhältnisses (Beschäftigung bzw. Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosenhilfe) darf maximal ein Monat liegen.

Beispiel

Dr. Albrecht und Herr Dr. Bauer sind seit dem 1. April 1999 selbstständige Ärzte in eigener Praxis. Dr. Albrecht war vor seiner selbstständigen Tätigkeit als Assistenzarzt mehrere Jahre an der Uniklinik angestellt. Er erfüllt die Voraussetzungen für die freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Dr. Bauer hat dagegen seine selbstständige Tätigkeit erst zwei Monate nach Ende seiner Assistenzzeit begonnen. Er kann die freiwillige Arbeitslosenversicherung nur abschließen, wenn er unmittelbar vor Beginn seiner Selbstständigkeit Arbeitslosengeld erhalten hat.

Beginn und Ende der Versicherung

**Monatsfrist für
Antrag**

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag

muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Selbstständigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden (Ausschlussfrist!). Geht der Antrag zu spät ein, ist keine freiwillige Versicherung möglich. Nur für das Jahr 2006 gilt eine einmalige Übergangsregelung: Wer am 31. Januar 2006 bereits selbstständig war, kann den Antrag noch bis zum 31. Dezember 2006 stellen (§ 434j Abs. 2 SGB III).

Das Versicherungsverhältnis endet,

- wenn eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (zum Beispiel Arbeitslosengeld I) bezogen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Versicherungsverhältnis letztmals erfüllt werden, oder
- der Versicherte mit Beitragszahlungen länger als drei Monate in Verzug ist.

Beendigungsgründe

Beiträge und Leistungen

Den Beitrag muss der Versicherte allein tragen. Er kann als monatlicher Beitrag (fällig am 1. des Monats) oder als Jahresbeitrag (fällig am 1. Januar) geleistet werden. Als beitragspflichtiges Entgelt bei Selbstständigen gelten 25 Prozent der so genannten monatlichen Bezugsgröße. Der Beitragssatz selbst beträgt dann 6,5 Prozent. Welche Bezugsgröße zu Grunde zu legen ist, richtet sich danach, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

**Versicherter zahlt
6,5 Prozent**

Beitragsbemessung

	West	Ost
Bezugsgröße	2.450,00 Euro	2.065,00 Euro
Beitragshöhe	39,81 Euro	33,56 Euro

Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden erstmals nach zwölf Monaten Beitragszahlung erworben. Die Dauer des Anspruchs hängt von der Dauer des Versicherungsverhältnisses und vom Lebensalter des Versicherten ab (§ 127 Abs. 2 SGB III).

**Ansprüche nach
zwölf Monaten
Beitragszahlung**

Leistungsanspruch

Nach Versicherungsverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	12	16	20	24	30	36
und nach Vollendung des ... Lebensjahres					55	55
besteht Anspruch für ... Monate	6	8	10	12	15	18

Sonderregelung bis 31. Januar 2007

Für alle, die sich bis zum 31. Januar 2007 für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entscheiden, gilt der alte § 124 Abs. 3 SGB III weiter (§ 434j Abs. 3a SGB III). Das heißt: Die für einen Anspruch auf Leistungen erforderlichen zwölf Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit (Rahmenfrist) als Arbeitnehmer oder Selbstständiger müssen nicht in den letzten zwei Jahren vorgelegen haben, sondern innerhalb der letzten fünf Jahre.

**Rahmenfrist auf
fünf Jahre
verlängert**

Beispiel

Dr. Müller war nach Abschluss seines Studiums von Mai 2000 bis Mai 2003 als angestellter Assistenzarzt versicherungspflichtig. Ab Juni 2003 macht er sich selbstständig. Am 1. Februar 2006 beantragt er die freiwillige Arbeitslosenversicherung und zahlt Beiträge. Am 1. Oktober 2006 muss er seine Selbstständigkeit aufgeben und beantragt Arbeitslosengeld.

Nach dem neuen § 124 SGB III stünde Herrn Dr. Müller kein Arbeitslosengeld zu, weil die Anspruchsvoraussetzung (zwölf Monate versicherungspflichtige Tätigkeit in den letzten zwei Jahren) nicht vorliegt. Er kann in den letzten zwei Jahren nur acht Monate (Februar bis September 2006) vorweisen. Auf Grund der Sonderregelung gilt aber der alte § 124 SGB III, so dass auf einen Zeitraum von fünf Jahren (September 2001 bis September 2006) abzustellen ist. Weil Dr. Müller innerhalb dieses Zeitraums auf insgesamt 20 Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit kommt, kann er am 1. Oktober 2006 Arbeitslosengeld I beantragen.

Antragsteller muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht unabhängig davon, aus welchen Gründen die Selbstständigkeit aufgegeben wurde. Auch nach einem Verkauf der Praxis besteht somit Anspruch auf Arbeitslosengeld. Eine Arbeitslosmeldung ist möglich, wenn der Antragsteller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und der wöchentliche Stundenumfang der selbstständigen Tätigkeit unter 15 Stunden sinkt. Wer Arbeitslosengeld I beziehen will, muss für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereit stehen (auch für Bewerbungstrainings, Qualifizierungsmaßnahmen oder bestimmte Arbeitseinsätze).

Zur Höhe des Arbeitslosengelds

Hinweis: Die Höhe des Arbeitslosengelds beträgt grundsätzlich 60 Prozent des letzten Nettoentgelts. Hat der Antragsteller ein Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld hat, erhält er 67 Prozent des letzten Nettoentgelts. Sind seit der letzten abhängigen Beschäftigung mehr als zwei Jahre vergangen, wird ein „fiktives“ Nettoentgelt zu Grunde gelegt. Im Übrigen unterscheidet die BA je nach der beruflichen Qualifikation des Antragstellers und berücksichtigt weitere Faktoren. Genaue Auskünfte kann deshalb nur die BA erteilen. Wird die selbstständige Tätigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld I fortgeführt, werden die Einkünfte daraus bis auf einen Freibetrag von monatlich 165 Euro voll auf das Arbeitslosengeld I angerechnet.

Befristung des Versicherungsschutzes**Am 31.12.2010 endet Versicherung**

Die Regelungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sind bis zum 31. Dezember 2010 befristet (§ 28a Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 SGB III). Das heißt: Nach dem 31. Dezember 2010 endet (vorerst) der Versicherungsschutz. Die Befristung wird damit begründet, dass erst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden müssen. Inwiefern dieser Vorsorgebaustein überhaupt für Ärzte sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebens- und Praxissituation entschieden werden.